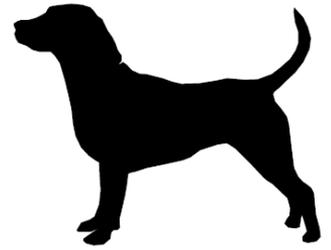


Merkblatt zur Hundehaltung



Tierschutzanforderungen bei der Hundehaltung

(Quelle: Landratsamt Regen)

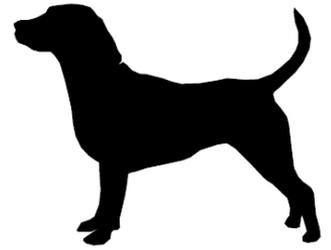
1. Allgemeines

- Die Haltung darf keine Verletzungsgefahr für den Hund bergen; gesundheitsunschädliches Material ist zu verwenden
- 1 x / Tag (bei Anbindehaltung 2 x/Tag) ist die Haltung zu kontrollieren und Mängel sind unverzüglich zu beseitigen
- Wasser muss einem Hund im Aufenthaltsbereich jederzeit in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen
- Bei Zwinger- oder Anbindehaltung ist ausreichend Auslauf im Freien erforderlich
- Es ist ausreichend Umgang mit Betreuungsperson(en) erforderlich, bei einzeln gehaltenen Hunden mehrmals täglich
- Mehrere Hunde sind grundsätzlich in der Gruppe zu halten
- Welpen dürfen frühestens im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden
- Der Aufenthaltsbereich ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen
- Bei Hunden ohne Aufsicht in Fahrzeug(en) ist für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen
- Bei einer Haltung im Freien und in ungeheizten Räumen muss Hunden eine Schutzhütte zur Verfügung stehen; außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden vorhanden sein

Schutzhütte:

- muss aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material bestehen
- muss ausreichend groß für verhaltensgerechte Bewegung und Hinlegen sein
- ein trockenes Liegen muss möglich sein
- ein Warmhalten muss durch die Körperwärme des Tieres möglich sein, falls keine Heizung vorhanden ist

Merkblatt zur Hundehaltung



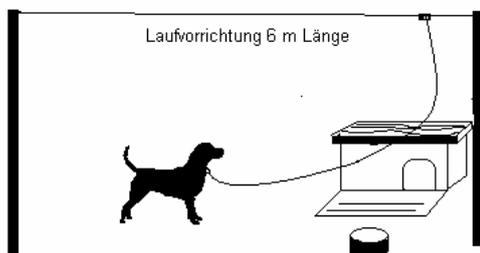
2. Besonderheiten

- Die Anbindehaltung ist verboten
- bei Hunden im Alter bis zu 12 Monaten
- von tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit
- von säugenden Hündinnen
- von kranken Hunden, wenn ihnen dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden

3. Anforderungen an Haltungsformen

3.1 Anbindehaltung

- Eine Schutzhütte (Anforderungen siehe Punkt 1), die ungehindert aufgesucht werden kann
- Eine Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht, Laufstange), die mindestens **6 m** lang ist; ein freies Gleiten der Anbindung und ein seitlicher Bewegungsspielraum von mindestens **5 m** sind erforderlich

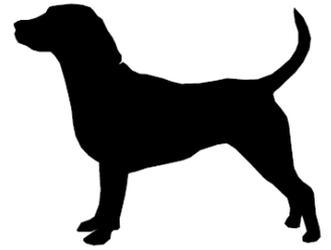


- Ein breites, nicht einschneidendes Halsband oder Brustgeschirr ist erforderlich, die Anbindung muss ein geringes Eigengewicht aufweisen und gegen Aufdrehen gesichert sein
- Im Laufbereich darf keine Bewegungseinschränkung oder Verletzungsgefahr durch Gegenstände vorliegen
- Der Boden muss trittsicher und leicht sauber und trocken zu halten sein

3.2 Zwingerhaltung

- Schutzhütte (Anforderungen siehe Punkt 1.)

Merkblatt zur Hundehaltung



➤ Zwinger:

Widerristhöhe des Hundes (cm)	Mindestbodenfläche (m ²)
bis 50	6
> 50 bis 65	8
> 65	10

- Für jeden weiteren Hund sind zusätzlich 50 % der vorgeschriebenen Bodenfläche erforderlich
- Die Seitenlänge des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen, die Mindestseitenlänge beträgt 2 m
- Die Höhe der oberen Begrenzung der Einfriedung muss so gewählt werden, dass sie ein aufgerichteter Hund mit den Vorderpfoten nicht erreicht
- Über mindestens eine Seite ist freie Sicht nach außen erforderlich
- Der Boden muss trittsicher und leicht trocken und sauber zu halten sein
- Im Zwinger ist die Anbindung verboten;
- Bei mehreren Zwingern ist Sichtkontakt zwischen den Hunden erforderlich

3.3 Halten in Räumen

- Es ist eine Mindestbodenfläche wie bei der Zwingerhaltung vorgeschrieben; Ausnahme: die Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen
- Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist nötig (Grundsatz Fensterfläche $\geq 1/8$ der Bodenfläche) (Ausnahme: ständiger Auslaufbereich vorhanden oder Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen); ggf. ist eine künstliche Beleuchtung im natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus nötig)
- Es ist eine ausreichende Frischluftversorgung erforderlich
- Die Haltung in nicht beheizbaren Räumen ist nur möglich, wenn eine Schutzhütte (s. Punkt 1) oder trockener Liegeplatz (zugluft- und kältegeschützt) vorhanden ist sowie außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegebereich

Weitere Auskünfte zu den Tierschutzanforderungen bei der Hundehaltung erteilt das

Landratsamt Regen, Veterinäramt
Bergstraße 10, 94209 Regen
Telefon 09921/601-403, Telefax 09921/601-400
veterinaer@lra.landkreis-regen.de

Merkblatt zur Hundehaltung



Rechtliche Hinweise zum Hundeausführen

Grundsätzliches

Jede Tierhaltung hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Leben, Gesundheit, Eigentum usw. ausgeschlossen ist. Im Rahmen der Tierhalterhaftung können im Schadensfall erhebliche Schadenersatzansprüche entstehen (§ 833 BGB), die bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch nicht von der Tierhalterversicherung, soweit eine solche abgeschlossen ist, getragen werden.

Haus- und Stalltiere – also auch Hunde – die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten, Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden (§ 28 Abs. 1 StVO).

Freilaufende Hunde

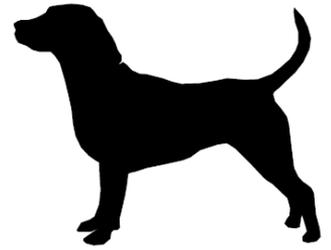
Der Ärger mit freilaufenden Hunden in der Landschaft ist weit verbreitet und zu einem Problem geworden. Auseinandersetzungen zwischen Grundstücksbesitzern, Hundebesitzern, Jägern usw. kommen immer wieder vor. Ein besonderes Problem hat dabei die Landwirtschaft, weil die Hundebesitzer am liebsten in der Natur ihre Hunde laufen und ihr „Geschäft“ verrichten lassen. Der Hundekot kann dabei in das Futter gelangen und als Überträger von Krankheiten Tiere schädigen und wirtschaftliche Verluste verursachen.

Die Rechtslage ist in der Tat nicht einfach. Nach § 2 Abs. 1 der TierSchHuV ist einem Hund ausreichend Auslauf im Freien, außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung, zu gewähren. Der Hundebesitzer kann sich deshalb auf diese Bestimmung berufen.

1. Wo dürfen Sie in der Regel Hunde ausführen?

- auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur ohne Beschränkung für Fußgänger,
- auf nicht nach der StVO beschilderten, aber öffentlich benutzten Privatwegen in der freien Natur (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG),
- auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen (Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG),
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Nutzzeit (Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG),
- im Wald (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG),

Merkblatt zur Hundehaltung



- in Jagdrevieren (das sind im Grundsatz alle unbebauten Flächen wie Wiesen, Felder, Wälder, Straßen und Wege im Außenbereich), wenn die Hunde unter Aufsicht sind, also der Einwirkung ihres Besitzers unterstehen (Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG)

Art. 42 Abs. 1 BayJG ermöglicht es den Jagdschutzberechtigten (z. B. Revierinhaber), wildernde Hunde zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können.

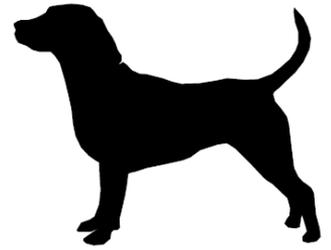
2. Wo dürfen Sie nicht Hunde ausführen?

- in sämtlichen Kinderspielplätzen der Stadt Viechtach (gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. k) Grünanlagensatzung),
- im städtischen Friedhof an der Tresdorfer Straße (ausgenommen Blindenhunde; § 26 Abs. 3 Buchst. a) Friedhofsatzung),
- auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur mit Verbot für Fußgänger (auch auf Sonderwegen für Radfahrer oder Reiter),
- auf nicht nach der StVO beschilderten, aber durch den Grundstücksberechtigten gesperrten Privatwegen in der freien Natur (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung,
- auf Wegen und Flächen in Schutzgebieten oder Bereichen mit behördlichen Beschränkungen für das Betreten (§ 22 ff. BNatSchG, Art. 12 ff., Art. 31 BayNatSchG, Art. 21 BayJG),
- auf vom Grundstücksberechtigten gesperrten Flächen in der freien Natur (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung,
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG) ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten,
- in gesperrten Forstkulturen oder Forstpflanzgärten (Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG),

3. Wo müssen Sie Hunde an der Leine führen?

- Große Hunde (= Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm) und Kampfhunde (= Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit) müssen in allen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gemeindegebiet der Stadt Viechtach ständig an der Leine geführt werden.

Merkblatt zur Hundehaltung



Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten (§ 2 Hundeanleinverordnung)

- in sämtlichen Grünanlagen der Stadt Viechtach (gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. I) Grünanlagensatzung),
- während der Zeit des Viechtacher Bürgerfestes und des Viechtacher Volksfestes im gesamten jeweiligen Veranstaltungsbereich der Feste (§ 4 Abs. 2 Buchst. c) Bürgerfestverordnung bzw. § 4 Abs. 2 Buchst. d) Volksfestverordnung); Kampfhunde dürfen nicht mitgeführt werden,
- im Bereich der Verkehrsanlage am Viechtacher Schulzentrum (Schulbuswendeplatte) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) Schulbuswendeplattensatzung,
- in Naturschutzgebieten und Nationalparks mit Leinenzwang nach der Schutzgebietsverordnung (§§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 3 BNatSchG),
- in Gebieten mit Leinenzwang im Rahmen einer behördlichen Beschränkung der Erholung (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG),
- bei Gefahr, dass frei laufende Hunde artenschutzrechtlich besonders geschützten Tierarten nachstellen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

4. Wo dürfen Hunde ihr Geschäft nicht verrichten?

- in Gebieten, in welchen Sie ohnehin nicht Hunde ausführen dürfen (siehe Nr. 2),
- auf kommunalen Grün- und Erholungsflächen mit entsprechendem Verbot nach der Benutzungssatzung, z. B. sämtliche Grünanlagen der Stadt Viechtach gemäß der Grünanlagensatzung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO).
- Nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter ist es verboten, Gehwege in Viechtach durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- Nach Art. 16 BayStrWG hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (durch Hundekot z. B.), die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

Wo sollen Hunde ihr Geschäft nicht verrichten?

- auf Flächen, die der Freizeitgestaltung und Sportausübung dienen,
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich der Randstreifen an Straßen und Wegen,

Merkblatt zur Hundehaltung



- auf Grünflächen, die häufig gemäht werden, einschließlich der Randstreifen an Straßen und Wegen.

Empfehlung:

Entfernen Sie Hundekot mit Hundeset oder Tüte und entsorgen Sie ihn in Hundetoiletten oder in Ihrer Mülltonne.

Hundetoiletten stehen z. B. im Dr.-Schellerer-Park oder an den Wanderwegen am Pfahl zur Verfügung.

Regelungsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden

Rechtsverordnung der Gemeinden

Art. 18 Abs. 1 LStVG ermächtigt die Gemeinden (Sicherheitsbehörde), zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einzuschränken. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

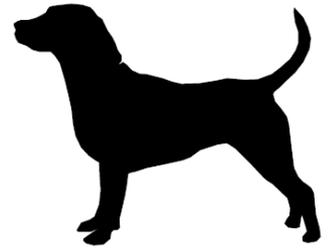
Die Stadt Viechtach hat von dieser Regelungsmöglichkeit im Jahr 2012 Gebrauch gemacht und die Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden (Hundeanleinverordnung) erlassen. Nach § 2 dieser Verordnung sind Große Hunde (= Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm) und Kampfhunde (= Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit) in allen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gemeindegebiet der Stadt Viechtach ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten (§ 2 Hundeanleinverordnung).

Einzelfallanordnung zur Hundehaltung

Art. 18 Abs. 2 LStVG ermächtigt die Gemeinden, zum Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum oder öffentliche Reinlichkeit, Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden zu treffen. In diesen kostenpflichtigen Einzelanordnungen, die an einen bestimmten Hundehalter zu richten sind, kann z. B. die Anleinpflcht, Maulkorbpflicht, Schließvorrichtungen und Warnschilder am Grundstück usw. verfügt werden. Der Erlass von Einzelanordnungen ist für alle Hunde möglich, also nicht nur für große Hunde oder Kampfhunde. Solche Einzelfallanordnungen gelten nicht nur für das Gemeindegebiet sondern für das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern.

Einzelfallanordnungen, die über das Halten hinausgehen (z. B. Wegnahme oder Tötung des Hundes) können ferner aus Art. 7 Abs. 2 LStVG gestützt werden.

Merkblatt zur Hundehaltung



Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die verkehrs-, naturschutz-, jagd-, forst-, kommunal- oder sicherheitsrechtlichen Regelungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.

Rechtsgrundlagen sind: § 49 Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 41 StVO; Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sowie Art. 57 Absatz 2 Nr.2 bis 4 und Abs. 8 BayNatSchG; §§ 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nrn. 18 und 19 BNatSchG; Art. 56 Abs. 1 Nrn. 1 und 15, Abs. 2 Nr. 9 BayJG; Art. 46 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG, Art. 24 Abs. 2 GO, Art. 18 Abs. 2 LKrO, Art. 18 Abs. 3 LStVG.

Weitere Auskünfte erteilt die

Stadt Viechtach, Ordnungsamt
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
Telefon 09942/808-123, Telefax 09942/808-240
ordnungsamt@viechtach.de

Kampfhunde

Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG).

Auf Grund des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit erlassen.

Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet (sog. Kategorie 1-Hunde):

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

➔ Die Haltung eines solchen Hundes bedarf der Erlaubnis der Gemeinde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG). Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis kann vom Nachweis einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Merkblatt zur Hundehaltung



Bei den nachstehenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen (Kategorie 2-Hunde):

- Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler
- ➔ Der Gemeinde muss durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden, dass keine Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist; somit kann eine Befreiung von der Erlaubnispflicht nach Art. 37 Abs. 1 LStVG (sog. Negativzeugnis) erteilt werden.

Die Erreichbarkeiten und Adressen der öffentlich bestellten und vereidigten Hundesachverständigen in Niederbayern erhalten Sie beim Ordnungsamt.

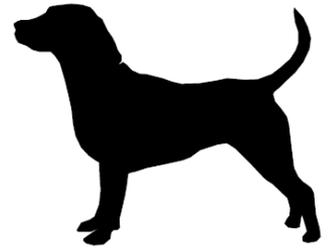
Zucht und Kreuzungsverbot

Gemäß Art. 37a Abs. 1 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG züchtet oder kreuzt.

Zweck der Vorschrift ist es, den Kampfhundenachschub zu unterbinden. Eine Erlaubniserteilung ist nicht möglich. Betroffen von der Vorschrift des Art. 37a Abs. 1 LStVG sind Kampfhunde der Kategorie I und Hunde der Kategorie II, sofern kein Negativzeugnis vorliegt.

Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit

Merkblatt zur Hundehaltung



Gemäß Art. 37a Abs. 2 LStVG bedarf einer Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, wer Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ausbildet.

Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Hunde, nicht nur auf Kampfhunde. Die sportlich-züchterische Ausbildung, wie sie herkömmlich für viele Rassehunde von Hundezuchtvereinen durchgeführt wird, wird hiervon nicht erfasst. Das Scharfmachen von Hunden, wie es z. B. im Zivilschutz erfolgt, unterliegt hingegen der Erlaubnispflicht.

Hundesteuer

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer (§ 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer).

Die derzeitige Hundesteuer beträgt in Viechtach für den ersten Hund 15 Euro und für jeden weiteren Hund 20 Euro (Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen bei gewissen Voraussetzungen möglich).

Hunde über vier Monate sind unverzüglich beim Steueramt der Stadt Viechtach anzumelden.

Hundesteuer ist keine Reinigungsgebühr

Dem ist nicht so. Im Unterschied zu anderen öffentlichen Abgaben wie beispielsweise Beiträge oder Gebühren, begründet die Zahlung von Steuern keinen Anspruch auf direkte Gegenleistung. Steuern müssen grundsätzlich für alle öffentlichen Aufgaben herangezogen werden (§ 3 Abs. 1 AO).

Die Hundesteuer dient also keineswegs dazu, die Beseitigung von Hundekot von Straßen, Plätzen und Grünanlagen zu finanzieren.

Weitere Auskünfte zur Hundesteuer erteilt die

Stadt Viechtach

Steueramt

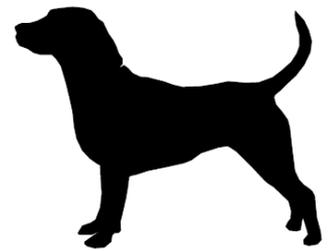
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

Telefon 09942/808-205

Telefax 09942/808-240

muhr@viechtach.de

Merkblatt zur Hundehaltung



Erläuterung der Abkürzungen

AO	Abgabenordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GO	Gemeindeordnung
LKrO	Landkreisordnung
LStVG	Landesstraß- und Verordnungsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TierSchHuV	Tierschutz-Hundeverordnung